



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Andre Meister

E-Mail: a.meister.4acpcdpdpw@
fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-952

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Claudia Kaiser

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 13.02.2017

GESCHÄFTSZ. 15-725/002 II#0230

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Abschlussbericht Bund-Länder-Projektgruppe "Quellen-TKÜ"“ [#17439]**

BEZUG Ihr Schreiben (E-Mail) vom 5. September 2016

Sehr geehrter Herr Meister,

zu Ihrem Vermittlungsersuchen „Abschlussbericht Bund-Länder-Projektgruppe Quellen – TKÜ“ habe ich das Bundeskriminalamt (BKA) um Stellungnahme gebeten. Nach Prüfung und Bewertung der Stellungnahme komme ich zu dem Ergebnis, dass das Verfahren des Bundeskriminalamtes nicht zu beanstanden ist. Ihr Vermittlungsersuchen wurde aus nachvollziehbaren Gründen gemäß § 3 Nr. 4 IFG abgelehnt. Auch ein Teilzugang mit vorgenommenen Schwärzungen kann Ihnen durch die Behörde nicht zur Verfügung gestellt werden.

Das BKA hat nach Eingang Ihres IFG-Antrages zunächst festgestellt, dass ein Abschlussbericht nicht erstellt wurde, allerdings zwei Berichte vorliegen, die den Abschluss der Arbeiten entsprechend dokumentieren. BKA hat daraufhin, im Interesse des Fragestellers, geprüft, ob eine Einsicht in diese Berichte möglich ist. Die bestehende Einstufung als Verschlussache wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls einer Prüfung hinsichtlich der Erforderlichkeit der Einstufung unterzogen.



SEITE 2 VON 2

Auch ein Teilzugang gemäß § 7 Abs. 2 IFG durch Schwärzung kann nicht in Betracht gezogen werden, da sich die schützenswerten Passagen nach überzeugender Begründung des BKA auf das Dokument als Ganzes beziehen. Bei der Prüfung nach § 7 Abs. 2 S. 1 1. Alternative IFG ist entscheidend, ob der begehrte Informationszugang ohne Preisgabe von geheimhaltungsbedürftigen Inhalten möglich ist. Aufgrund der – durch die Behörde überprüften – anhaltenden Einstufung ist dies vorliegend zu verneinen.

Darüber hinaus hat das BKA die Verweigerung des Informationszugangs auch in nicht zu beanstandender Weise auf die Ausschlussgründe des § 3 Nr. 1 lit. c) bzw. § 3 Nr. 2 IFG gestützt. Wie das BKA in seinem Bescheid plausibel ausführt, sind in den fraglichen Berichten Informationen zu polizeilichen Einsatzmaßnahmen enthalten, die aus einsatztaktischen und polizeifachlichen Gründen sensibel zu behandeln sind. Die geforderten nachteiligen Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit bzw. eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sehe ich daher nachvollziehbar dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kaiser

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.